

Beitragsordnung des Turn- und Spielvereins 1965 e.V. (TSV Burbach 1965 e.V.) vom 04.03.2016

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des TSV Burbach 1965 e.V. geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgelegten Beträge werden zum 01.01. des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Abteilung	Mitgliedsform	Beitragshöhe in € pro		
		Monat	Halbjahr	Jahr
Turnen/ Gymnastik	Erwachsene	3,70	22,20	44,40
Turnen/ Gymnastik	Jugendl. (15-18 J.)	3,10	18,60	37,20
Turnen/ Gymnastik	Kinder (bis 14 J.)	2,50	15,00	30,00
Turnen/ Gymnastik	Familienbeitrag	7,85	47,10	94,20
Judo	Erwachsene	5,10	30,60	61,20
Judo	Jugendl. (15-18 J.)	3,70	22,20	44,40
Judo	Kinder (bis 14 J.)	2,90	17,40	34,80
Judo	Familienbeitrag + 1 Kind	8,35	50,10	100,20
Judo	Familienbeitrag + 2 Kinder	9,25	55,50	111,00
Judo	Familienbeitrag + 3 Kinder	10,15	60,90	121,80
Badminton	Erwachsene	5,10	30,60	61,20
Badminton	Jugendl. (15-18 J.)	3,70	22,20	44,40
Badminton	Kinder (bis 14 J.)	2,90	17,40	34,80
Badminton	Familienbeitrag + 1 Kind	8,35	50,10	100,20
Badminton	Familienbeitrag + 2 Kinder	9,25	55,50	111,00
Badminton	Familienbeitrag + 3 Kinder	10,15	60,90	121,80
Tanzen	Erwachsene	3,70	22,20	44,40
Tanzen	Jugendl. (15-18 J.)	3,10	18,60	37,20
Tanzen	Kinder (bis 14 J.)	2,50	15,00	30,00
Tanzen	Familienbeitrag	7,85	47,10	94,20
We do Wods	Erwachsene	3,70	22,20	44,40
We do Wods	Jugendl. (15-18 J.)	3,10	18,60	37,20
Capoeira	Erwachsene	3,70	22,20	44,40
Capoeira	Jugendl. (15-18 J.)	3,10	18,60	37,20
Capoeira	Kinder (bis 14 J.)	2,50	15,00	30,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Mitgliedsformen „Familienbeitrag“, „Familienbeitrag + 1 Kind“, „Familienbeitrag + 2 Kinder“, „Familienbeitrag + 3 Kinder“ der jeweiligen Abteilungen müssen beantragt werden.
3. Der Familienbeitrag der Abteilungen Turnen/ Gymnastik und Tanzen wird auf Antrag gewährt, wenn
 - a) alle Familienmitglieder unter der gleichen Adresse gemeldet sind und

- b) Mutter, Vater und mindestens 1 minderjähriges Kind im TSV Burbach 1965 e.V. in der Abteilung Turnen/ Gymnastik bzw. Tanzen angemeldet sind.
4. Der Familienbeitrag + 1 Kind der übrigen Abteilungen wird auf Antrag gewährt, wenn
 - a) alle Familienmitglieder unter der gleichen Adresse gemeldet sind und
 - b) Mutter, Vater und 1 minderjähriges Kind im TSV Burbach 1965 e.V. angemeldet sind.
5. Der Familienbeitrag + 2 Kinder der übrigen Abteilungen wird auf Antrag gewährt, wenn
 - a) alle Familienmitglieder unter der gleichen Adresse gemeldet sind und
 - b) Mutter, Vater und 2 minderjährige Kinder im TSV Burbach 1965 e.V. angemeldet sind.
6. Der Familienbeitrag + 3 Kinder der übrigen Abteilungen wird auf Antrag gewährt, wenn
 - a) alle Familienmitglieder unter der gleichen Adresse gemeldet sind und
 - b) Mutter, Vater und mindestens 3 minderjährige Kinder im TSV Burbach 1965 e.V. angemeldet sind
7. Für die Abteilungen We do Wods und Capoeira ist eine Familienmitgliedschaft ausgeschlossen.
8. Für die Abteilung We do Wods ist eine Mitgliedschaft für Kinder bis 14 Jahren ausgeschlossen.
9. Mehrfachmeldungen der Mitglieder in verschiedenen Abteilungen sind bei Nichtvorliegen der ausschließenden Bedingung unter § 3 Nr. 8 möglich. In diesem Fall ist der Beitrag der höheren Abteilung und eine eventuelle Zusatzgebühr pro Person für die jeweilige Abteilung zu entrichten; die Einstufung des jeweiligen Familienbeitrags richtet sich bei Mehrfachmeldungen ebenfalls nach der höheren Abteilung.
10. Beitragsfreistellungen für Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Übungsleiter nimmt der Vorstand vor.
11. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen.
12. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung/ SEPA- Lastschriftmandat zum 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
13. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des TSV Burbach 1965 e.V.. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € zu zahlen.
14. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 6,00 € pro Mahnung erhoben.
15. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes nach vollen Monaten der Vereinszugehörigkeit.
16. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für Kurse:

Kurs		Gebührenhöhe in € pro Kurs
Rückenkurs (Pluspunkt Gesundheit) 10-11 Einheiten/ Kurs	für Mitglieder	50,00 €
	für Nichtmitglieder	70,00 €
Yoga 10 Einheiten/ Kurs	für Mitglieder	50,00 €
	für Nichtmitglieder	70,00 €

2. Zusatzgebühren:

Abteilung	Mitgliedsform	Zusatzgebührenhöhe in € pro Monat
We do Wods	nur für Mitglieder	10,00 €
Capoeira	nur für Mitglieder	10,00 €

3. Die Zusatzgebühren unter § 4 Nr. 2 werden zusätzlich zu dem in § 3 festgelegten Beitrag erhoben.
4. Kursgebühren gemäß § 4 Nr. 1 kassiert die/ der Kursleiter/in zu Beginn des Kurses in bar gegen Quittung.
5. Zusatzgebühren gemäß § 4 Nr. 2 werden durch SEPA- Lastschriftmandat monatlich zum 01. des Monats vom Girokonto abgebucht.
6. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, erfolgt eine Berechnung der Zusatzgebühren nach vollen Monaten der Vereinszugehörigkeit.
7. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Umlagen

Es werden keine Umlagen festgelegt.

§ 6 Vereinskonto

Bank Sparkasse Burbach- Neunkirchen

BLZ 460 512 40

Konto 8920

IBAN DE28 4605 1240 0000 0089 20

BIC WELADED1BUB

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres zu erklären.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung von 2014.